

Von diesen Strafgesetzen ist es nur noch ein Schritt zu strafrechtlichen Verfolgung von Personen, die Rundfunksendungen aus der freien Welt hören. Es gibt in den kommunistischen Staaten keine Informationsfreiheit. Die Strafrichter gehen genau so vor, wie dies die Richter des Volksgerichtshofs und der Sondergerichte im nationalsozialistischen Deutschland taten.

DOKUMENT 74  
(TSCHECHOSLOWAKEI)

URTEIL !

*Im Namen der Republik!*

Das Bezirksgericht in Mnichovo Hradiste, Abt. 2, hat nach Hauptverhandlung am 24. Juni 1952 für Recht erkannt:

Die Angeklagten Adolf Skala, geboren am 6.10.13 in Mukarov, Bezirk Mnichovo Hradiste, Inhaber einer Mühle, einer Sägerei und einer Landwirtschaft, wohnhaft in Mukarov Nr. 13, Josef Kuntos, geboren am 1.2.1912 in Jivin, Bezirk Mnichovo Hradiste, selbständiger Landwirt, wohnhaft in Mukarov Nr. 11,

sind schuldig,

im Jahre 1951 und 1952 in Mukarov

- a) den Angeklagten Frantisek Kopecky, Forstkontrolleur in Mukarov, Nr. 45, angestiftet zu haben, Radiomeldungen eines feindlichen Senders vor mehr als zwei Personen zu verbreiten; sie haben also bei ihm vorsätzlich den Entschluss geweckt, die Verbreitung einer gegen die Republik, gegen ihre volksdemokratische Ordnung und ihre verfassungsmässige Gesellschaftsform gerichtete Äusserung zu ermöglichen und haben hierdurch das Verbrechen der Aufreizung gegen die Republik begangen;
- b) durch Verbreitung einer alarmierenden Nachricht über den angeblichen Umsturz der Regierung das Vertrauen der Bevölkerung in die Beständigkeit unserer Staatsordnung gefährdet zu haben, obwohl sie wussten, dass der Inhalt der von ihnen verbreiteten Nachricht unwahr ist.

Dadurch begingen sie

- ad a) das Verbrechen der Anstiftung zur Aufreizung gegen die Republik (§ 8, Abs. 1 und § 81, Abs. 1 Strafgesetzbuch),
- ad b) Verbrechen der Verbreitung einer alarmierenden Nachricht (§ 128, Abs. 1 und 2, Buchstabe a, Strafgesetzbuch).

Es werden verurteilt:

1) der Angeklagte Adolf Skala gemäss § 81, Abs. 1, Strafgesetzbuch, unter Berücksichtigung des § 22 des Strafgesetzbuches zu folgenden Strafen:

- a) Freiheitsentzug für die Dauer von 6 Monaten,
  - b) gemäss § 48 des Strafgesetzbuches zu einer Geldstrafe von 30.000 Kronen, wobei im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzstrafe von 6 Monaten Freiheitsentzug festgesetzt wird;
  - c) gemäss § 57 Strafgesetzbuch wird die Einziehung des gesamten Vermögens des Verurteilten angeordnet;
  - d) gemäss § 53 Strafgesetzbuch wird dem Verurteilten der Aufenthalt in der Gemeinde Mukarov für dauernd verboten;
- 2) der Angeklagte Josef Kuntos gemäss § 81, Abs. 1 Strafgesetzbuch unter Berücksichtigung des § 22 Strafgesetzbuch zu einer Gesamtstrafe von drei Monaten Freiheitsentzug, ausserdem gemäss § 48 zu einer Geldstrafe von 10.000 Kronen, wobei im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzstrafe von 2 Monaten Freiheitsentzug festgesetzt wird.